



(Institut/Dienststelle)

Zentrale Verwaltung  
Dezernat Personal  
- Reisekostenstelle -  
Keplerstr. 7

**Antrag auf Anerkennung eines privateigenen Kraftfahrzeugs  
nach § 6 Abs. 2 Landesreisekostengesetz (LRKG)**

Name, Vorname der Antragstellerin/des Antragstellers	Amtsbezeichnung	
Dienststelle		
Diensttätigkeit		
Ich beantrage die Anerkennung nach § 6 Abs. 2 LRKG für das Kraftfahrzeug		
Fabrikat	Typ	amtl. Kennzeichen
Begründung des Antrags mit Angabe der voraussichtlichen dienstlichen Jahresfahrleistung aus triftigem Grund i. S. des § 6 LRKG und ungefähre Angabe, wie viel Fahrten jährlich anfallen (ohne Fahrten im Hochschulbereich).		
Für den Fall der Anerkennung verpflichte ich mich, a) das o. g. Kraftfahrzeug uneingeschränkt zu Dienstreisen aus triftigem Grund i. S. des § 6 LRKG einzusetzen, b) bei Dienstreisen andere Dienstreisende sowie in zumutbarem Umfang dienstliche Gegenstände im o. g. Kraftfahrzeug mitzunehmen.* c) jeweils bis zum 01. März die im vorangegangenen Kalenderjahr aus triftigem Grund gefahrenen Kilometer und die Anzahl der Fahrten unaufgefordert mitzuteilen. Von den anhängenden Hinweisen habe ich Kenntnis genommen.		
Datum	(Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers)	
1. Der / die Antragssteller/in ist zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der ihm/ihr obliegenden Dienstaufgaben häufig auf den Einsatz eines privateigenen Kraftfahrzeuges unabweisbar notwendig an gewiesen. 2. Die haushaltmäßigen Voraussetzungen liegen vor. Dem Institut stehen die Mittel zur Finanzierung der Wegstreckenentschädigung zur Verfügung.		
(Unterschrift der Institutsleitung)		

V\_4\_AKfz\_02.13

\* Wegen der Freistellung von Schadenersatzansprüchen und Rechtsfolgen, die aus der Mitnahme entstehen können, vgl. Nummer 3 der anhängenden Hinweise.

**Hinweise**  
**zum Antrag auf Anerkennung eines privateigenen Kraftfahrzeugs**  
**nach § 6 Abs. 2 LRKG**

**1 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung**

- 1.1 Für dienstlich notwendige Wegstrecken, die aus triftigem Grund mit einem anerkannten Kraftfahrzeug zurückgelegt worden sind, wird Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 2 LRKG gewährt. Erfolgt die Kraftfahrzeugbenutzung ohne triftigen Grund, wird Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 3 LRKG gewährt.
- 1.2 Für die Mitnahme anderer Dienstreisender wird Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 4 LRKG, für das Mitführen dienstlicher Gegenstände eine Entschädigung nach Nummer 3 Buchst. b der VV zu § 14 LRKG gewährt.

**2 Sachschaden**

- 2.1 Das anerkannte Kraftfahrzeug wird vom Land nicht gegen Schäden am Kraftfahrzeug und nicht gegen Haftpflichtansprüche aus Personen-, Sach- und Vermögensschäden versichert.
- 2.2 Der Ersatz unfallbedingter Sachschäden an einem anerkannten Kraftfahrzeug, das aus triftigem Grund i. S. des § 6 LRKG benutzt und auf einer Dienstreise beschädigt wird, richtet sich nach § 102 LBG und § 32 BeamtVG sowie den hierzu ergangenen Richtlinien oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

**3 Haftung**

Von Schadenersatzansprüchen und Rechtsfolgen, die aus der Mitnahme anderer Dienstreisender oder dienstlicher Gegenstände entstehen können, wird insoweit freigestellt, als die Ansprüche nicht aus der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung befriedigt werden können.